



Regierungsrat

Luzern, 2. November 2021

## ANTWORT AUF ANFRAGE

A 615

Nummer: A 615  
Protokoll-Nr.: 1282  
Eröffnet: 11.05.2021 / Finanzdepartement

### **Anfrage Müller Pius und Mit. über das Projekt Seetalplatz und den geplanten Umzug von Dienststellen nach Emmen**

Zu Frage 1: Wie wird mit einem geplanten Abzug von Dienststellen aus Sursee (lawa) und allenfalls anderen Regionen sichergestellt, dass die Vorgaben von § 13 der KV erfüllt werden?

Mit der Umsetzung der Motion Graf Guido namens der STRUKO über die Einteilung des Kantons Luzern in Wahl-, Gerichts- und Verwaltungskreise ([M 448](#)) wurden die neuen Standorte von Dienststellen und Gerichten festgelegt.

Wir haben in der Antwort auf die Anfrage Müller Pius und Mit. über das Projekt Seetalplatz und den geplanten Umzug von Dienststellen nach Emmen den Umzug der Dienststelle lawa die Begründung für den Wegzug aus Sursee ausführlich beschrieben. Das Grundbuch Ost sucht schon seit Jahren nach geeigneten Räumlichkeiten, um die ganze Dienststelle an einem Ort zusammenziehen. Mit der Verlegung des Grundbuchs Ost nach Emmen ist die Forderung der Motion M 448 nach wie vor erfüllt. Sie verlangte das Grundbuch Ost an einem Standort im Raum Agglomeration Luzern anzusiedeln. Weitere Verlegungen von Dienststellen, Gerichten sowie Schulen sind nicht geplant. Dagegen planen wir in den Regionen des Kantons (Sursee, Hinterland, Seetal und Entlebuch) sogenannte Hubs zu errichten. Das heisst, die Mitarbeitenden aller Dienststellen sollen – analog zur neuen Arbeitsweise im Verwaltungsgebäude am Seetalplatz – die Möglichkeit haben, auch in den Regionen arbeiten zu können.

Zu Frage 2: Welche Dienststellen werden noch ausserhalb der Stadt und Agglomeration von Luzern weitergeführt und um wie viele Arbeitsplätze handelt es sich dabei je DS?

Wie in der Antwort zu Frage 1 beschrieben, wird einzig die Dienststelle lawa gegenüber der ursprünglichen Planung zusätzlich im neuen Verwaltungsgebäude integriert. Dieser Entscheid war bereits zum Zeitpunkt des Startes für die Projektplanung des neuen Verwaltungsgebäudes im Februar 2018 getroffen worden. Darüber hinaus sind keine weiteren Dienststellen für einen Umzug nach Emmen aus den Regionen vorgesehen. Im neuen Verwaltungsgebäude sind rund 1'450 Arbeitsplätze vorgesehen. Die rund 4'400 Arbeitsplätze der Gerichte, verschiedener Dienststellen, der Schulen und der Justizvollzugsanstalten bleiben an den heutigen Standorten und damit zu einem grossen Teil in den Regionen bestehen (vgl. nachfolgende Aufzählung).

- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif), Abteilung Strasseninspektorat inklusive zentras, Emmenbrücke/Sprengi
- Zentren der Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen
- Luzerner Polizei inklusive alle Polizeiposten in den Regionen (ohne Passbüro, Polizeiposten Emmen sowie Gastgewerbe- und Gewerbe-Polizei)
- Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug (MZJ)
- Staatsanwaltschaft
- Staatsarchiv
- Strassenverkehrsamt
- Gerichte (ohne Grundbuchamt Luzern Ost)
- Kantonale Schulen (z.B. 2 Heilpädagogische Zentren und 3 Heilpädagogische Schulen, 8 Kantonsschulen, 4 Berufsbildungszentren, Fach- und Wirtschaftsmittelschulzentrum, Weiterbildungszentrum Kanton Luzern)

Zu Frage 3: Wie kann garantiert werden, dass auch die Arbeitsplätze der beiden Grundbuchämter Luzern West, in Schüpfheim und Luzern Ost in Hochdorf in den Regionen verbleiben?

Wie in der Antwort zu Frage 1 beschrieben, wechselt das in der Frage aufgeführte Grundbuch Luzern Ost seinen Standort nach Emmen. Weitere Verlegungen von Dienststellen, Gerichten sowie Schulen sind nicht geplant.

Zu Frage 4: Rechnet der Regierungsrat allenfalls mit einer Klage wegen Nichteinhaltung von § 13 der KV im Zusammenhang mit dem Zusammenzug der Verwaltung in Emmen?

Nein, wir erachten die Chancen eines Rechtsmittel- oder Klageverfahrens als äusserst gering ein. Die erwähnte Verfassungsbestimmung gehört zu den Grundsätzen, deren Verwirklichung wegen ihrer Offenheit im Einzelfall nicht eingeklagt werden kann (Zemp, N. 6 zu § 13, in: Richli/Wicki, Kommentar der Kantonsverfassung Luzern, Bern 2010). Zur Frage, welche Aufgaben dezentral zu erfüllen sind, besteht ein grosser (politischer) Beurteilungs- und Entscheidungsspielraum. Im [Planungsbericht B 158](#) über die Gliederung des Kantons in Wahlkreise und in Einteilungen für die dezentrale Aufgabenerfüllung sind als Beurteilungskriterien fachliche, betriebswirtschaftliche, finanzielle, volkswirtschaftliche, rechtliche und politische erwähnt (Kap. V.3). Ein individueller Rechtsanspruch auf einen bestimmten Verwaltungsstandort, der mit Erfolg vor Gericht erstritten werden könnte, ist jedenfalls nicht ersichtlich.